



Zl. IX/Sch-52/3-1977

26. September 1977

Betrifft

Granitfels in der KG.Schönbach; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den auf Pz.Nr.771/3, KG.Schönbach, befindlichen Granitfelsen mit 2 Schalen zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. der unmittelbare Bereich von 50 m um den Granitfelsen zum Naturdenkmal erklärt, wobei jedoch gem. § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz in diesem Bereich die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Felssprengungen gestattet ist.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist dieser gem. § 9 Abs.2 leg.cit. zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären. § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt für Naturdenkmäler, daß jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, wobei jedoch von diesem Verbot Ausnahmen gestattet werden können, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird. Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten hat mit Gutachten vom 29.10.1976 die Erklärung dieses Granitfelsen, der als Besonderheit 2 fast kreisrunde Schalen mit einem Durchmesser von 45 und 50 cm und einer Tiefe von 20 und 25 cm trägt, zum Naturdenkmal beantragt.

Herr Josef Wagner, der zusammen mit Frau Aloisia Wagner Eigentümer des Grundstückes Pz.Nr.771/3, KG.Schönbach, ist, hat am 18.4.1977 nieder-

schriftlich beim Gemeindeamt in Schönbach seine Zustimmung zur Naturdenkmalerklärung gegeben, sofern er über die unmittelbare Umgebung frei verfügen könne. Außerdem hat er vorgebracht, daß kein öffentlicher Weg am Felsen vorbeiführe und er die Schaffung eines solchen Weges nicht zulassen werde.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten mit Gutachten vom 5.8.1977 folgendes festgestellt:

Die freie Verfügbarkeit kann sich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten hier - abgesehen von Änderungen im Eigentum - nur auf die Waldnutzung beziehen, die aber laut ha. gestellten Antrag keineswegs beeinträchtigt werden soll, da lediglich Felsprengungen im Umkreis von (korrigiert) 50 m um die Naturdenkmale selbst ausgeschlossen werden sollen.

Die Wirkung und der Bestand des Denkmals selbst werden aber durch den Umgebungsbereich wesentlich mitbestimmt. Die hier auszuschließenden Tätigkeiten können wiederum aber die freie Waldnutzung nicht beeinträchtigen.

Zur Zugangsfrage sei festgestellt, daß keinerlei Verpflichtung besteht, Naturdenkmale für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder ihren Zugang zu bezeichnen, sodaß auch hier die vorgebrachten Interessen des Eigentümers nicht geschädigt werden.

Der gestellte Antrag (mit korrigiertem Umgebungsbereich von 50 m) wird daher voll aufrecht erhalten.

Dieses Gutachten wurde den Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht und sie haben innerhalb der ihnen gewährten Frist keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Die Marktgemeinde Schönbach hat die Naturdenkmalerklärung dieses Granitfelsens mit der Einschränkung befürwortet, daß die Nutzung der unmittelbaren Umgebung durch die Grundeigentümer gewahrt bleiben müsse und diesen auch sonst keine vermeidbaren Nachteile erwachsen dürfen. Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien hat keinen Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben.

Da somit die Forderungen der Grundeigentümer voll berücksichtigt und auch sonst keine weiteren Einwände vorgebracht wurden, war auf Grund der beiden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. Herrn Josef und Frau Aloisia Wagner, 3633 Pichtenhof Nr.1,
2. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
3. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-52/3-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 21. Oktober 1977

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung